

## Beitragsordnung des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.

Der Verein gibt sich auf Grund der Ermächtigung in § 11 Ziff. 8 der Satzung folgende Beitragsordnung:

### **1. Beitragsarten**

Die Mitgliederversammlung kann folgende Beitragsarten – ggf. auch mehrere nebeneinander – beschließen:

- 1.1 Aufnahmegebühren für neue Mitglieder;
- 1.2 einen Jahresbeitrag;
- 1.3 Umlagen für höchstens zwei Geschäftsjahre zur Finanzierung von Investitionen;
- 1.4 Arbeitsleistungen und Beiträge zur Abgeltung von Arbeitsleistungen, die das Mitglied entweder nicht abgeleistet hat oder aber hinsichtlich deren der Vorstand die Vergabe an Dritte beschließt.

### **2. Beiträge**

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Im laufenden Geschäftsjahr eingetretene Mitglieder zahlen bei einer Abgabe ihres Aufnahmeantrags den Jahresbeitrag anteilig nach Monaten bis 31.12..

Geleistete Beiträge werden nur aus Billigkeitsgründen und auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes nach § 26 BGB erstattet.

### **3. Beitragsgruppen**

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss unterschiedliche Beiträge zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Gruppen von Mitgliedern festsetzen, und zwar wie folgt:

- 3.1 Beiträge für Volljährige, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- 3.2 Beiträge für Volljährige, die zu Beginn des Geschäftsjahres in der Ausbildung sind, und zwar Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an einem Freiwilligendienst, jedoch längstens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der Betreffende das 27. Lebensjahr vollendet. Eine aktuelle Bescheinigung, die zu einer Beitragsermäßigung führen kann, ist jeweils mindestens 8 Wochen vor dem Beitragseinzug bzw. mit Abgabe des Aufnahmeantrages vorzulegen.  
Bei Fehlen der Bescheinigung wird der volle Beitrag erhoben, eine nachträgliche Erstattung wird nicht vorgenommen.
- 3.3 Beiträge für Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie die Volljährigkeit erreichen;
- 3.4 Beiträge für Ehepaare und Familien; Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zählen nicht zum Familienbeitrag.
- 3.5 Empfänger von Transferleistungen.
- 3.6 Außerordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins haben kalenderjährig folgende Beiträge zu zahlen:

<u>Beitragsgruppe</u>	<u>pro Monat</u>
Kinder, Jugendliche bis 17 Jahre	7,00 Euro
Schüler, Studenten, Auszubildende bis 27 Jahre	7,00 Euro
Passive Mitglieder	6,00 Euro
Erwachsene	10,00 Euro
Ehepaare & Familien	18,00 Euro
Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger	3,00 Euro
Kinder in den Gruppen "Eltern & Kind" pro Jahr	15,00 Euro
Einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied	15,00 Euro

#### 4. Abteilungsbeiträge

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen das Recht einzuräumen, für die ihr angehörenden Mitglieder eine Beitragsordnung zu erlassen und Beiträge für ihre Abteilung festzusetzen. Die Beitragsordnung einer Abteilung bedarf der Billigung durch die Abteilungsversammlung und anschließend der Zustimmung des Vorstandes.

In der Abteilungssatzung oder Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass die Abteilungsmitglieder nicht zusätzlich zu den Abteilungsbeiträgen Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein schulden. Enthalten die Abteilungssatzung oder die Beitragsordnung eine solche Regelung, verständigen sich der Vorstand und der Abteilungsvorstand über den Anteil des Hauptvereins an den Beiträgen.

Die Abteilungsversammlung entscheidet in eigener Verantwortung über die von ihren Abteilungsmitgliedern zu erhebenden Beiträge. Ist die Höhe der von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge nicht geeignet, die Finanzierung ihrer Ausgaben sicherzustellen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, sein Veto einzulegen mit der Folge, dass die Mitgliederversammlung des VSTV über die für die Abteilung festzusetzenden Beiträge entscheidet.

Die Mitglieder der Abteilungen haben kalenderjährig folgende zum Vereinsgrundbeitrag zusätzliche jährliche Abteilungsbeiträge zu zahlen:

<u>Abteilung</u>	<u>pro Monat</u>
<b>Aikido/Jujutsu</b>	3,00 Euro
<b>Badminton</b> ab 18 Jahre	4,00 Euro
bis 17 Jahre & Hobby	2,00 Euro
<b>Basketball</b> ab 18 Jahre	6,00 Euro
bis 17 Jahre	4,50 Euro
<b>Beach</b> Mai bis Oktober	20,00 Euro
<b>Dirtbike</b> Zusatzversicherung pro Jahr	3,80 Euro
<b>Handball</b> ab 18 Jahre	10,50 Euro (gültig ab 01.07.2018)
bis 17 Jahre	6,00 Euro (gültig ab 01.07.2018)
<b>HipHop@UDC</b> (Abteilungsbeitrag ist vierteljährlich kündbar)	
Kids/Teens	24,00 Euro
Minis/XLMinis	18,00 Euro
<b>Kraftraum</b>	7,00 Euro
<b>Leistungsturnen</b>	5,50 Euro
<b>Rehasport</b> pro Quartal	50,00 Euro
<b>Rhönradturnen</b>	3,00 Euro
<b>Schwimmen</b> Wettkampf pro Jahr	25,00 Euro
<b>Tennis</b> (In den Tennisbeiträgen ist der jährliche Vereinsgrundbeitrag enthalten)	
ab 18 Jahre	20,00 Euro
bis 17 Jahre	8,92 Euro
Ehepaare	35,25 Euro
Passive Mitglieder	4,25 Euro
Familien	43,17 Euro

#### 5. Zahlungsweise

Die Beiträge sind zahlbar durch Einzug auf Grund des von jedem Mitglied bzw. bei Minderjährigen

für das minderjährige Mitglied zu erteilenden Sepa-Lastschrift-Mandates.

Erteilt ein Mitglied kein Sepa-Lastschrift-Mandat, wird eine Bearbeitungsgebühr je Rechnungsadressat in Höhe von EURO 15,00 erhoben.

Der jährliche Einzug erfolgt am 1. Bankarbeitstag im April.

Auf Antrag kann eine vierteljährliche oder halbjährliche Zahlweise durch Sepa-Lastschrift-Mandat erfolgen.

Der vierteljährliche Einzug erfolgt am 1. Bankarbeitstag im Februar, Mai, August und November.

Der halbjährliche Einzug erfolgt am 1. Bankarbeitstag im März und September,

Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt der Einzug am 1. Bankarbeitstag nach Versand der Eintrittsbestätigung.

## **6. Zahlungsverzug**

Zahlt ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder kommt es zu einer unberechtigten Rücklastschrift, werden mit der ersten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von EURO 15,00 und mit der zweiten Mahnung eine weitere Bearbeitungsgebühr von EURO 15,00 fällig.

Die durch Rücklastschriften entstandenen Bankkosten sind vom Mitglied auf Anforderung zu erstatten.

Zahlt das Mitglied binnen eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung nicht, beschließt der Vorstand geeignete Maßnahmen, wie z.B. Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheides und/oder Ausschluss des Betreffenden aus dem Verein.

## **7. Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren oder die Einführung neuer Beiträge ist den Mitgliedern in der Vereinszeitung oder im Vereinsschaukasten bekannt zu geben.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.März 2018 in vorstehender Fassung beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.